



Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

- 1. geb. am in Kuwait / Kuwait
- 2. geb. am in Kuwait / Kuwait
- 3. geb. am in Bagdad / Irak
- 4. geb. am in Bagdad / Irak

alias:

- 1. geb. am in Kuat / Irak
- 1. geb. am in Kuwait / Irak
- 2. geb. am in Kuwait / Irak
- 3. geb. am in Bagdad / Irak
- 4. geb. am in Bagdad / Irak

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte Albrecht & Mecklenborg Bierstrasse 14 49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 11.12.2006 wird hinsichtlich der Ziff. 2. bis 4. aufgehoben.
- 2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich des Irak vor.

D0045

Begründung:

Die Antragsteller sind irakischer Staatsangehöriger mandäischer Religionszugehörigkeit. Sie stammen aus Bagdad im Zentralirak und reisten 24.03.2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 28.03.2006 stellten sie einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 30.03.2006 (Antragsteller zu 1. und 2.).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid vom 11.12.2006 ist nach erneuter Prüfung der Sachlage hinsichtlich der Ziff. 2. bis 4. aufzuheben, da nunmehr ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festzustellen ist.

2.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländer im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würden.

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

4.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag